

Einwohnergemeinde Toffen



Personalreglement

1998

mit Teilrevisionen Juni 2006,
mit Teilrevision Juni 2009
mit Teilrevision Dezember 2011 sowie
mit Teilrevision November 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsverhältnis	Seite
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	3
Art. 3 Privatrechtlich angestelltes Personal	3
Art. 4 Kündigungsfristen	3
II. Lohnsystem	
Art. 5 Grundsatz	4
Art. 6 Aufstieg	4
Art. 7 Verfahren	4
Art. 8 Rückstufung	5
Art. 9 Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	5
III. Leistungsbeurteilung	
Art. 10 Organigramm	5
Art. 11 Geschäftsleitung	5
Art. 12 Übrige Stellen	6
Art. 13 Eröffnung / Rechtsmittel	6
Art. 14 Aussergewöhnliche Leistungen	6
IV. Besondere Bestimmungen	
Art. 15 Arbeitsplatzbewertung	6
Art. 16 Funktionendiagramm / Zuweisung einer anderen Tätigkeit / Vertretung	6
Art. 17 Stellenausschreibung	7
Art. 18 Besoldungsanspruch bei Krankheit oder Unfall	7
Art. 19 Versicherungen	7
Art. 20 (neu enthalten in Art. 18 / 19)	7
Art. 21 Besoldung bei Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst	8
Art. 22 Besoldungsnachgenuss	8
Art. 23 Pensionskasse	8
Art. 24 Sitzungsgeld	9
Art. 25 Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder des Gemeinderates und der Kommissionen	9
Art. 25a Übrige Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen	9
Art. 26 Verschwiegenheit	10
Art. 27 Annahme von Geschenken	10
Art. 28 Nebenbeschäftigung und öffentliches Amt	10
Art. 29 Dienstaltersgeschenke	10
Art. 30 Berufliche Weiterbildung	10

V. Arbeitszeit

Art. 31	Arbeitszeit	11
Art. 32	Überzeit	11
Art. 33	Absenzen	11
Art. 34	Feiertage und Urlaub	12
Art. 35	Ferien	12
Art. 36	Ferienansetzung	12
Art. 37	Übertragung von Ferien	12
Art. 38	Entschädigung für nicht bezogene Ferien	13
Art. 39	Zuviel bezogene Ferien	13
Art. 40	Kürzung der Ferien	13
Art. 41	Krankheit während den Ferien	13

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42	Besitzstand, Überführung	13
Art. 42a	Besitzstand, Überführung (Teilrevision 2006)	13
Art. 43	Einweisung in die neue Gehaltsklasse	13
Art. 43a	Anrechnung Gehaltsstufen (Teilrevision 2006)	13
Art. 44	Änderung Organisationsreglement	14
Art. 45	Änderung Wahl- und Abstimmungsreglement	14
Art. 46	Inkrafttreten	14
Art. 46a	Inkrafttreten (Teilrevision 2006)	14
Art. 46b	Inkrafttreten (Teilrevision 2009)	14
Art. 47	Übergangsregelung	14

I. Rechtsverhältnis

Art. 1 Geltungsbereich

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Art. 2 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Toffen wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Die Anstellung erfolgt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag. ^{1) und 2)}

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personalverordnung. ³⁾

Art. 3 Privatrechtlich angestelltes Personal

¹ Im Stundenlohn angestelltes Personal wird privatrechtlich angestellt. ⁴⁾

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

⁴ Für die Anstellungsverhältnisse von Berufslernenden gelten die berufsüblichen Normen. ⁵⁾

Art. 4 Kündigungsfristen

¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

¹⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

²⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

³⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁴⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁵⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

II. Lohnsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ⁶⁾

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Vorstufen. ⁷⁾

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten: ^{8) und 9)}

- a) herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++)
- b) sehr gute Leistungen (Beurteilungsstufe A+)
- c) gute Leistungen (Beurteilungsstufe A)
- d) nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B)
- e) völlig ungenügende Leistung (Beurteilungsstufe C)

Art. 6 Aufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 7 jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Gehaltsstufen. ¹⁰⁾

² Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig. ¹¹⁾

Art. 7 Verfahren

¹ Für herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++) können jährlich bis zu vier Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen (Beurteilungsstufe A+) können bis zu zwei Gehaltsstufen gewährt werden. ^{12) und 13)}

² ¹⁴⁾

⁶⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁷⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁸⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁹⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

¹⁰⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

¹¹⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

¹²⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

¹³⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

¹⁴⁾ Aufgehoben am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

Art. 8 Rückstufung

¹ Bei nicht ausreichenden Leistungen (Beurteilungsstufe B) ist das Gehalt jährlich um zwei, bei völlig ungenügenden Leistungen (Beurteilungsstufe C) jährlich um vier Gehaltsstufen zu reduzieren. ^{15) und 16)}

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

³ Der Gemeinderat kann bei Rückstufungen die Kündigung der Anstellung androhen oder vornehmen. ^{17) und 18)}

Art. 9 Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

² Sobald es die finanzielle Lage der Gemeinde wieder erlaubt, kann der Gemeinderat die in den Vorjahren unterlassenen Gehaltsanpassungen nachholen. ¹⁹⁾

III. Leistungsbeurteilung

Art. 10 Organigramm ²⁰⁾

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² ²¹⁾

Art. 11 Geschäftsleitung ²²⁾

¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters verantwortlich. ²³⁾

² Sie gehen dabei wie folgt vor: ²⁴⁾

- a) sie führen das Beurteilungsgespräch durch;
- b) sie geben der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter die Leistungsbeurteilung und die allfälligen Auswirkungen auf das Gehalt bekannt und geben Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

¹⁵⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

¹⁶⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

¹⁷⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

¹⁸⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

¹⁹⁾ Eingefügt am 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

²⁰⁾ Titel: Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

²¹⁾ Aufgehoben am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

²²⁾ Titel: Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

²³⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

²⁴⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

Art. 12 Übrige Stellen

¹ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter führt mit dem übrigen Gemeindepersonal das Beurteilungsgespräch. Bei den Abteilungsleitenden zieht sie/er die Ressortvorsteherin/den Ressortvorsteher bei. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter kann Beurteilungsgespräche an die Abteilungsleitenden delegieren oder diese beziehen. ^{25) und 26)}

² Für das Verfahren gilt Artikel 11 Absatz 2 sinngemäss.

³ Für die Schulleitung gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ²⁷⁾

Art. 13 Eröffnung / Rechtsmittel

¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Art. 14 Aussergewöhnliche Leistungen

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einer einmaligen Prämie von höchstens 5000 Franken pro Jahr und Person belohnen. ²⁸⁾

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 15 Arbeitsplatzbewertung

¹ Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

² Für die Stellenschaffung/Stellenstreichung ist der Gemeinderat abschliessend zuständig. ²⁹⁾

Art. 16 Funktionendiagramm / Zuweisung einer anderen Tätigkeit / Vertretung

¹ Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

² Sofern es die Gemeindeaufgaben oder der wirtschaftliche Einsatz der Arbeitskräfte erfordern, kann der Gemeinderat dem einzelnen Angestellten jederzeit eine seiner Berufsausbildung oder Eignung entsprechende Tätigkeit zuweisen, die nicht zu den Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes gehört. Der betroffene Angestellte ist anzuhören.

³ Das Personal ist verpflichtet, sich im Falle von kurzfristiger Verhinderung gegenseitig zu vertreten.

²⁵⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

²⁶⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

²⁷⁾ Eingefügt am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

²⁸⁾ Eingefügt am 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

²⁹⁾ Eingefügt am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

Art. 17 Stellenausschreibung

Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Art. 18 Besoldungsanspruch bei Krankheit oder Unfall ³⁰⁾

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall erhält das ständige Gemeindepersonal die folgende Lohnfortzahlung: ³¹⁾

- a) sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde
- im 1. Jahr ab Arbeitsunfähigkeit: Gehalt zu 100 %
 - im 2. Jahr ab Arbeitsunfähigkeit: Gehalt zu 80 %
- b) sofern das Arbeitsverhältnis für weniger als drei Monate eingegangen wurde
- volles Gehalt höchstens während drei Wochen.

² Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht längstens bis zur Ausrichtung einer Invalidenrente oder Abfindung durch die SUVA oder eine andere Versicherungsgesellschaft. ³²⁾

Art. 19 Versicherungen ³³⁾

¹ Die Gemeinde kann für die Lohnfortzahlung gemäss Artikel 18 eine Versicherung abschliessen. Die Prämien werden durch den Arbeitgeber bezahlt. Sämtliche Versicherungsleistungen für Lohnausfall fallen während der Dauer der Lohnauszahlung der Gemeinde zu. ³⁴⁾

² Die Gemeinde versichert das Personal, mit Ausnahme des im Stundenlohn angestellten Personals, gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien werden mit Ausnahme jener von Zusatzversicherungen für besondere ausserberufliche Risiken durch die Gemeinde bezahlt. ^{35) und 36)}

³ Das im Stundenlohn angestellte Personal ist nur gegen Berufsunfälle versichert und hat Anspruch auf die Leistungen der SUVA oder einen anderen Versicherungsgesellschaft. Vorbehalten bleiben die geltenden Bestimmungen nach UVG. ³⁷⁾

Art. 20 (neu enthalten in Art. 18 / 19) ³⁸⁾

³⁰⁾ Titel: Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

³¹⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

³²⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

³³⁾ Titel: Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

³⁴⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

³⁵⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

³⁶⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

³⁷⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

³⁸⁾ Aufgehoben am 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

Art. 21 Besoldung bei Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst³⁹⁾

¹ Bei Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst wird an das Personal, mit Ausnahme des im Stundenlohn angestellten Personals, die volle Besoldung ausgerichtet; ausgenommen sind die folgenden Fälle: ⁴⁰⁾ und ⁴¹⁾

² Nach mindestens einjähriger Anstellungsdauer bestehen folgende Besoldungsansprüche:

- a) bei Rekrutenschule als Rekrut 50 Prozent, mindestens aber die Leistungen der EO pro Soldtag
- b) bei Beförderungsdiensten gelten: 75 Prozent an verheiratete Personen sowie an ledige, geschiedene und verwitwete mit namhafter Unterstützungspflicht, 50 Prozent an die übrigen.

³ Wer im Zivilschutz oder in der Feuerwehr als Lehr- oder Hilfspersonal tätig ist, bezieht die volle Besoldung während 15 Arbeitstagen pro Jahr. ⁴²⁾

⁴ Alle Erwerbsersatzleistungen (Abs. 1 bis 3) fallen der Gemeinde zu.

⁵ Bei freiwilligen Dienstleistungen oder Strafdienst wird keine Besoldung ausgerichtet.

Art. 22 Besoldungsnachgenuss

Im Todesfall haben die Familienangehörigen oder andere Personen, deren Versorger/in der oder die Versicherte war, Anspruch auf die Besoldung für den Sterbemonat und zwei weitere Monate.

Art. 23 Pensionskasse

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

² Die Prämie wird getragen:

- a) von der Gemeinde zu 50 %
- b) von den Versicherten zu 50 %

³ Die Gemeinde bezahlt die gesamte Prämie und zieht die Anteile der Versicherten von ihren Besoldungen in zwölf Monatsraten ab.

⁴ Ausserordentliche Beiträge und Nachzahlungen infolge Besoldungserhöhungen werden je zur Hälfte von der Gemeinde und den Versicherten getragen.

⁵ Einkaufssummen sind durch das Personal zu entrichten. Ausnahmen werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

³⁹⁾ Titel: Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁴⁰⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁴¹⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁴²⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

Art. 24 Sitzungsgeld

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Art. 25 Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder des Gemeinderates und der Kommissionen⁴³⁾

¹ Jahresentschädigungen	CHF
a) Gemeindepräsident/in	20'000
b) Vizegemeindepräsident/in	11'000
c) Übrige Gemeinderatsmitglieder	8'000
d) Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission	7'000
e) Übrige Kommissionspräsidenten	1'500

² Tag- und Sitzungsgelder für ordentliche Sitzungen des Gemeinderates	
a) Generell pro Sitzung	80
b) Ausserordentliche Besprechungen, welche nicht in der Jahresentschädigung eingeschlossen sind	60

³ Tag- und Sitzungsgelder der Rechnungsprüfungskommission	
a) Ab 5 Stunden	120
b) Unter 5 Stunden	40
c) Bis 1 ½ Stunden	30

4 45)

Art. 25a Übrige Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen⁴⁶⁾
(bisher 25)

¹ Die Entschädigungen und Sitzungsgelder für die übrigen Behördenmitglieder sowie die Spesen werden in einer gemeinderätlichen Verordnung geregelt.⁴⁷⁾

2 48)

⁴³⁾ Eingefügt am 08.06.2009; in Kraft seit 01.01.2010

⁴⁴⁾ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

⁴⁵⁾ Aufgehoben am 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

⁴⁶⁾ Titel: Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.01.2010

⁴⁷⁾ Eingefügt am 08.06.2009; in Kraft seit 01.01.2010

⁴⁸⁾ Aufgehoben am 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

Art. 26 Verschwiegenheit

¹ Das Personal ist verpflichtet, über die ihm während seiner Anstellung in der Gemeinde zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten gegenüber Dritten Still-schweigen zu bewahren.

² Die Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses beste-hen.

Art. 27 Annahme von Geschenken

Dem Personal ist es verboten, für dienstliche Verrichtungen Geld- oder sonstige Geschenke anzunehmen oder sich hierfür einen anderen mittelbaren oder unmit-telbaren Vorteil zuwenden oder zusichern zu lassen.

Art. 28 Nebenbeschäftigung und öffentliches Amt

Dem vollzeitlich angestellten Personal ist die Ausübung einer bezahlten Neben-beschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

Art. 29 Dienstaltersgeschenke

¹ Dem Gemeindepersonal wird nach 10 und 30 Dienstjahren ein Dienstaltersge-schenk in der Höhe eines halben Monatslohns ohne Sozialzulagen oder wahl-weise elf Arbeitstage als Ferien, nach 20, 40 und 45 Dienstjahren in der Höhe eines Monatslohnes ohne Sozialzulagen ausgerichtet. ⁴⁹⁾

² Es werden nur in der Gemeinde geleistete Dienstjahre angerechnet. Lehrjahre in der Gemeinde werden mit berücksichtigt.

³ Für das Teilzeitpersonal wird das Geschenk aufgrund des Beschäftigungsgra-des durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 30 Berufliche Weiterbildung

¹ Das Personal wird angehalten, sich weiterzubilden.

² Für die Weiterbildung während der Arbeitszeit kann der Gemeinderat auf Ge-such hin Bildungsurlaub gewähren.

³ Der Gemeinderat kann an die Kosten der Weiterbildung nach Massgabe des dienstlichen Interessens Beiträge gewähren.

⁴ Das Personal kann zum Besuch von Kursen angehalten werden. In diesem Fall trägt die Gemeinde die vollen Kurskosten. Fallen die Kurse in die Freizeit, so entschädigt die Gemeinde diese Zeit oder lässt sie durch Freitage kompensieren.

⁴⁹⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

V. ArbeitszeitArt. 31 Arbeitszeit

¹ Für das Gemeindepersonal gelten die gleichen Sollarbeitsstunden wie für das Staatspersonal. ⁵⁰⁾

² Der Gemeinderat erlässt die Bestimmungen über die Gleitende Arbeitszeit nach den Grundsätzen dieses Reglements.

Art. 32 Überzeit

¹ Das Personal hat bei dringenden Arbeiten Überzeit zu leisten.

² In der Regel ist die Überzeit mit Freizeit zu kompensieren. ⁵¹⁾

³ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und die Abteilungsleitenden haben keinen Anspruch auf Entschädigung von Überzeit. Sie können höchstens 100 Überstunden zur Kompensation auf das Folgejahr übertragen. ^{52) und 53)}

⁴ Für das übrige Personal können Entschädigungen nach OR 321c für höchstens 200 Überstunden ausbezahlt werden, sofern keine Kompensation mit Freizeit möglich und nichts anderes vereinbart worden ist. ⁵⁴⁾

Art. 33 Absenzen

Wer verhindert ist, seine Arbeit aufzunehmen, muss dies der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter unverzüglich melden. Dauert die Absenz wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis beizubringen. ⁵⁵⁾

⁵⁰⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁵¹⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁵²⁾ Eingefügt am 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁵³⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁵⁴⁾ Eingefügt am 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁵⁵⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

Art. 34 Feiertage und Urlaub

¹ Für das gesamte Gemeindepersonal sind ohne Besoldungs- und Lohnabzug dienstfrei: ⁵⁶⁾

- der Samstag und die gesetzlich anerkannten Feiertage, nämlich Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, 26. Dezember
- die Nachmittage des 24. und 31. Dezember
- ½ Tag bei der militärischen Waffen- und Kleiderinspektion
- 1 Tag bei Hochzeit eines Kindes, eines Pflegekindes und von Geschwistern
- bis zu 2 Tagen bei schwerer Erkrankung eines nahen Familienangehörigen, Geburt eigener Kinder und Wohnungswechsel
- 1 bis 3 Tage bei Todesfall der Eltern oder Geschwister
- 3 Tage bei der Hochzeit der/des Angestellten, bei Todesfall des Ehegatten oder der Kinder
- Besuch der Tagungen von Berufsorganisationen

² ⁵⁷⁾

³ An Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen endet die Arbeitszeit um 16.00 Uhr.

Art. 35 Ferien

¹ Die Feriendauer des ständigen Personals richtet sich nach der Regelung des Staatspersonals; bei Berufslernenden gemäss Lehrvertrag. ⁵⁸⁾

² Bei Dienstantritt oder -austritt im Laufe des Kalenderjahres sind die Ferien im Verhältnis zur Dienstzeit zu berechnen.

Art. 36 Ferienansetzung

¹ Die Ferien sind so anzusetzen, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, Stellvertretungskosten vermieden werden und der Zweck der Erholung nach Möglichkeit gewahrt bleibt (zusammenhängende Ferien). Wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen. ⁵⁹⁾

² Berechtigten Wünschen des Personals ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 37 Übertragung von Ferien

Wenn die Ferien aus zwingenden Gründen nicht bezogen werden können, dürfen sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres nachgeholt werden. Nicht bezogene Ferien verfallen. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter kann begründete Ausnahmen bewilligen. ⁶⁰⁾

⁵⁶⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁵⁷⁾ Aufgehoben am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁵⁸⁾ Fassung vom 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁵⁹⁾ Fassung vom 12.06.2006, in Kraft seit 01.07.2006

⁶⁰⁾ Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

Art. 38 Entschädigung für nicht bezogene Ferien

Eine finanzielle Abgeltung der Ferien ist nur dann gestattet, wenn diese aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit und Unfall bis zum Zeitpunkt des Austrittes nicht bezogen werden können.

Art. 39 Zuviel bezogene Ferien

Sind im Austrittsjahr zu viele Ferien bezogen worden, so ist die letzte Besoldung entsprechend zu kürzen.

Art. 40 Kürzung der Ferien

Sofern das Personal der Gemeinde die Arbeit in einem Kalenderjahr wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst während mehr als drei Monaten beziehungsweise wegen unbezahltem Urlaub während mehr als einem Monat aussetzt, wird der Ferienanspruch im Verhältnis der geleisteten Arbeitszeit zum Kalenderjahr festgesetzt.

Art. 41 Krankheit während den Ferien

¹ Eine Krankheit, welche den vorgesehenen Ferienantritt überdauert, gibt Anspruch auf Ferienverschiebung.

² Während den Ferien auftretende Krankheiten oder Unfall (ärztlich bescheinigt) verlängern die Ferien nur soviel, als ihre Dauer 3 Tage übersteigt. Eine Verschiebung der nach zu beziehenden Ferien auf einen späteren Zeitpunkt ist gestattet, wenn eine Verlängerung aus dienstlichen Gründen nicht in Frage kommt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Besitzstand, Überführung

61)

Art. 42a Besitzstand, Überführung (Teilrevision 2006)

Personen, die bis zum 31. Dezember 2010 Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk haben, erhalten dieses in der Höhe eines Monatslohnes ohne Sozialzulagen oder 22 Arbeitstage frei. ⁶²⁾

Art. 43 Einweisung in die neue Gehaltsklasse

63)

Art. 43a Anrechnung Gehaltsstufen (Teilrevision 2006)

64) und 65)

⁶¹⁾ Aufgehoben am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁶²⁾ Eingefügt am 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁶³⁾ Aufgehoben am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁶⁴⁾ Eingefügt am 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁶⁵⁾ Aufgehoben am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

Art. 44 Änderung Organisationsreglement

66)

Art. 45 Änderung Wahl- und Abstimmungsreglement

67)

Art. 46 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit dem Anhang tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 14. Oktober 1992, auf.

Art. 46a Inkrafttreten (Teilrevision 2006)

Die Änderungen an diesem Reglement treten am 1. Juli 2006 in Kraft. ⁶⁸⁾

Art. 46b Inkrafttreten (Teilrevision 2009)

Die Änderungen treten am 1. Juli 2009 in Kraft (ausgenommen Artikel 25 und Artikel 25a). ⁶⁹⁾

Art. 47 Übergangsregelung

¹ Bis zum Inkrafttreten der gemeinderätlichen Verordnung (Entschädigungen Behörden und Kommissionen sowie nebenamtlicher Funktionärinnen/Funktionäre) gilt der Anhang vom 9. Dezember 2002. ⁷⁰⁾

² Der Gemeinderat kann den Anhang in eigener Kompetenz ausser Kraft setzen. ⁷¹⁾

³ Artikel 25 (neu) und Artikel 25a treten am 1. Januar 2010 in Kraft. ⁷²⁾

⁶⁶⁾ Aufgehoben am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁶⁷⁾ Aufgehoben am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁶⁸⁾ Eingefügt am 12.06.2006; in Kraft seit 01.07.2006

⁶⁹⁾ Eingefügt am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁷⁰⁾ Eingefügt am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁷¹⁾ Eingefügt am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁷²⁾ Eingefügt am 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

I. Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1997 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Sig. S. Deubelbeiss

Sig. F. Moser

Samuel Deubelbeiss

Fritz Moser

GENEHMIGT mit Änderungen gemäss Verfügung vom 24. August 1998:
Amt für Gemeinden und Raumordnung

II. Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 genehmigte den überarbeiteten Anhang betreffend „Entschädigungen von Behörden und Kommissionen sowie nebenamtlichen Funktionären“.

III. Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 genehmigte die Änderungen am Reglement in den Artikeln 2 (Abs. 2,3) / 3 (Abs. 4) / 5 / 6 / 7 / 8 (Abs. 1,3) / 9 (Abs. 2) / 12 (Abs. 1) / 14 / 18 / 19 (Abs. 1,2) / 20 / 21 (Abs. 1,3) / 25 (Abs. 1) / 29 (Abs. 1) / 31 (Abs. 1) / 32 (Abs. 2,3,4) / 34 (Abs. 1) / 35 (Abs. 1) / 36 (Abs. 1) / 42a / 43a / 46a.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Sig. H. Koller

Sig. F. Moser

Hans Koller

Fritz Moser

Auflagezeugnis für **Teilrevision 2006**:

Der Gemeindeschreiber hat die **Teilrevision 2006** zum Personalreglement vom 24. August 1998 vom 12. Mai 2006 bis 11. Juni 2006 in der Gemeindeschreiberei Toffen öffentlich aufgelegt. Er publizierte die Auflage in den Amtsanzeigern für das Amt Seftigen Nr. 19. und 20 vom 11. bzw. 18. Mai 2006.

Eingegangene Einsprachen: - keine

3125 Toffen, 9. Oktober 2006

Der Gemeindeschreiber:

Sig. F. Moser

Fritz Moser

Genehmigung der Teilrevision 2009:

Die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2009 nahm die Änderungen des Personalreglements an.

Der Gemeindepräsident:

Sig. H. Koller

Hans Koller

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikationen für Teilrevision 2009:

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 8. Mai bis 8. Juni 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 7. Mai 2009 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 11. Juni 2009 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Seftigen keine Gemeindebeschwerde eingereicht. Am 23. Juli 2009 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderungen publiziert.

9. Juni und 23. Juli 2009

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Genehmigung der Teilrevision 2011:

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011 nahm die Änderungen des Personalreglements an.

Die Gemeindepräsidentin: <i>Sig. R. Rohr</i> Ruth Rohr	Die Gemeindeschreiberin: <i>Sig. Ch. Pulfer Brand</i> Christine Pulfer Brand
--	--

Auflagezeugnis und Publikationen für Teilrevision 2011:

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 4. November bis 5. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 3. November 2011 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 8. Dezember 2011 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 26. Januar 2012 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderungen publiziert.

26. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis (vom 30. November 2015):

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 30. Oktober bis 30. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 29. Oktober 2015 bekannt.

10. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Publikationen (vom 30. November 2015):

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 10. Dezember 2015 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 21. Januar 2016 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderungen per 1. Januar 2017 publiziert.

21. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand